

Wegleitung zur Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern

Wegleitung zur Promotionsordnung Dr. sc.

vom 14. Juli 2022 / Stand: 1. Juni 2023

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf § 2, Abs. 1 der Promotionsordnung vom 6. Juli 2020 der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern, Nr. 546f

formuliert:

§ 1 *Bewerbungsverfahren und Betreuungsvereinbarung*

¹ Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt nach Bewerbung beim Studiendekanat der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin. Informationen zu den einzureichenden Unterlagen sowie Anmeldefristen werden auf der Webseite der Fakultät veröffentlicht.

² Für die Zulassung zum Promotionsstudium wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung über den Ablauf, die Ziele (inkl. Projektplan) und die Rahmenbedingungen des Promotionsvorhabens zwischen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und der Betreuerin bzw. dem Betreuer geschlossen. Eine Vorlage der Betreuungsvereinbarung ist auf der Webseite der Fakultät erhältlich. Die unterzeichnete Betreuungsvereinbarung ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

³ Die Umsetzung der Betreuungsvereinbarung wird regelmässig überprüft (siehe dazu auch § 3). Änderungen werden schriftlich festgehalten und dem Studiendekanat kommuniziert.

§ 2 *Dissertationskomitee*

¹ Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation kann in Absprache mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Dissertationskomitee einsetzen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist verantwortlich für das Dissertationskomitee und definiert die Rollen der Mitglieder.

² Dem Dissertationskomitee gehört neben der Betreuerin bzw. dem Betreuer in der Regel die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter an. Weitere Expertinnen bzw. Experten können als Mitglieder des Dissertationskomitees auf Antrag an den Studien- und Prüfungsausschuss ernannt werden.

§ 3 *Evaluation des Dissertationsfortschritts*

¹ Die Betreuerin bzw. der Betreuer bzw. das Dissertationskomitee trifft sich mindestens einmal jährlich mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zur Evaluation des Dissertationsfortschritts. Dabei werden insbesondere die Entwicklung der Forschungsarbeiten und die Studienleistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten anhand der für das aktuelle Jahr festgelegten Ziele beurteilt sowie die zu erreichenden Ziele für das nächste Jahr festgehalten.

² Die Ergebnisse der Evaluation werden in einem Evaluationsbericht, welcher gleichzeitig als Dokumentation der jährlichen Mitarbeitendenbeurteilung dienen kann, dokumentiert und zusammen mit allfälligen Änderungen in der Betreuungsvereinbarung dem Studiendekanat eingereicht.

³ Auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers bzw. des Dissertationskomitees und / oder auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten an den Studien- und Prüfungsausschuss wird der jährliche Evaluationsbericht geprüft und gegebenenfalls anhand des Leistungsausweises der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der Empfehlung der Betreuerin bzw. des Betreuers über die Weiterführung des Promotionsstudiums entschieden. Die beantragte Prüfung des Evaluationsberichts delegiert der Studien- und Prüfungsausschuss an das zuständige Board für das PhD Programm Gesundheitswissenschaften und das Doktorat Humanmedizin.

⁴ In Ergänzung zur unter Ziffer 1 bis 3 genannten Evaluationsberichterstattung führt die Kandidatin bzw. der Kandidat einmal pro Jahr ein Gespräch zum Dissertationsfortschritt mit einem Mitglied des Boards für das PhD Programm Gesundheitswissenschaften und Doktorat Humanmedizin durch, welches nicht als Betreuerin bzw. Betreuer oder Mitglied des Dissertationskomitees fungiert.

§ 4 *Studienleistungen*

¹ Die minimal zu erbringenden Studienleistungen während des Promotionsstudiums umfassen 18 ECTS-Credits (gemäss § 7, Abs. 1 der Promotionsordnung). In der Regel bestehen diese Leistungen in der Teilnahme an Wahlpflichtmodulen (im Umfang von mindestens 6 ECTS) und an Wahlmodulen, die jeweils zu Beginn jedes Semesters bekannt gegeben werden (siehe dazu Merkblatt 1).

² Erbrachte Studienleistungen der Doktorierenden im Rahmen von Modulen des Masterstudiengangs Gesundheitswissenschaften können als Studienleistung angerechnet werden, sofern diese dem Anspruch an Studienleistungen in einem Promotionsstudium entsprechen.

³ Die Auswahl der Studienleistungen erfolgt in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer. Die Anrechnung erfolgt am Studiendekanat der Fakultät.

⁴ Verpflichtend sind zudem mindestens zwei Präsentationen des Promotionsvorhabens innerhalb der ersten zwei Jahre des Promotionsstudiums. Diese können in unterschiedlichen Formaten stattfinden.

§ 5 *Dissertation*

¹ Für die formale Gestaltung der einzureichenden Fassung der Dissertation wird ein Muster zur Verfügung gestellt (siehe dazu Merkblatt 2).

² Nach Annahme der Dissertation wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen eine Rechnung über die Prüfungsgebühren ausgestellt.

§ 6 *Kumulative Dissertationen*

¹ Die kumulative Dissertation besteht aus einer Sammlung von mindestens drei wissenschaftlichen Fachartikeln gemäss § 8, Abs. 2 der Promotionsordnung, sowie einem einleitenden Kapitel.

² Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann verbindliche Vorgaben zur Publikation und der Art der Fachartikel machen. In der Regel müssen bei Einreichung der Dissertation zwei der Fachartikel in international angesehenen und peer-reviewed Zeitschriften angenommen und ein Artikel im Reviewverfahren sein. Die Details werden in der Betreuungsvereinbarung festgehalten.

³ Bei Artikeln in Koautor:innenschaft muss ein hauptsächlicher Forschungsbeitrag dargelegt sowie die jeweiligen Beiträge der Koautorinnen bzw. Koautoren schriftlich bestätigt werden.

⁴ Das einleitende Kapitel setzt die Dissertationsschrift in einen breiteren Kontext, zeigt die Zielsetzung und methodischen Ansätze auf, fasst die wichtigsten Ergebnisse zusammen und diskutiert sie kritisch. Das einleitende Kapitel muss durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten in Alleinautor:innenschaft verfasst werden.

⁵ Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter der Dissertation darf in keiner der eingereichten Fachartikel als Koautorin bzw. Koautor fungieren.

§ 7 *Eröffnung des Promotionsverfahrens*

Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens muss folgende Unterlagen umfassen

- a. ein ausgedrucktes Exemplar der Dissertation sowie eine digitale Version als PDF Dokument,
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er die eingereichte Dissertation selbstständig verfasst hat, dass sie oder er bei der Abfassung der Dissertation nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat,
- c. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung einer Hochschule vorgelegen hat,
- d. den Nachweis über Studienleistungen von mindestens 18 ECTS-Credits,
- e. Immatrikulationsnachweis über die Dauer des Promotionsstudiums.

§ 8 *Verteidigung*

¹ Der Zeitpunkt der Verteidigung wird im Einvernehmen mit allen Beteiligten festgelegt und vom Studiendekanat organisiert.

² Die Verteidigung dauert insgesamt 60 Minuten und besteht aus einem Vortrag von 20 Minuten sowie einer sich anschliessenden Diskussion von 40 Minuten.

³ Alle Angehörigen der Fakultät werden zur Verteidigung eingeladen und sind frageberechtigt.

⁴ Die Verteidigung ist öffentlich und wird auf der Website entsprechend angekündigt.

§ 9 *Publikation der Dissertation*

¹ Die Fakultätsversammlung formuliert die Vorgaben für die formale Gestaltung der Pflichtexemplare (siehe dazu Merkblatt 2).

² Im Falle der Publikation einer Monographie, über einen Verlag oder auf elektronischem Wege, ist an geeigneter Stelle vor dem wissenschaftlichen Text ein Hinweis einzufügen, dass es sich um den Abdruck einer Dissertation der Universität Luzern handelt. Zudem sind der ursprüngliche Titel der Dissertation und das Jahr der Einreichung anzugeben.

³ Handelt es sich um eine kumulative Dissertation, sind alle Fachartikel in gedruckter oder elektronischer Form entweder in Fachzeitschriften oder über den Dokumentenserver der ZHB Luzern zu publizieren. Für die Pflichtexemplare in Papierform sind jeweils alle Einzelbeiträge unabhängig von ihrer Publikationsweise und ohne Änderung der Seitenzählung zusammen mit dem Rahmenpapier abzuliefern. Jedem Pflichtexemplar ist das vorgeschriebene Titelblatt voranzustellen, auf dem die vollständigen bibliographischen Angaben aller Beiträge eigens aufzulisten sind.

⁴ Der Fakultät sind mindestens sechs Pflichtexemplare der publizierten Arbeit abzugeben. Von diesen ist je ein Exemplar an die Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation weiterzuleiten (in gebundener Form). Vier Exemplare sind an die Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB) weiterzuleiten (in ungebundener Form).

§ 10 *Inkrafttreten*

Diese Wegleitung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.